

Vereinssatzung des SV Erbsen e. V.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen, Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 22. Februar 1964 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Erbsen e. V." und hat seinen Sitz in 37139 Adelebsen Ortsteil Erbsen.

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen ist er unter Nr. 1263 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes. Die Angelegenheiten des Vereins werden selbständig und in Einklang mit den jeweiligen Satzungen der Verbände geregelt.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie Satzungen der in § 1 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 3

Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

(2) Im Bedarfsfall gründet der Gesamtvorstand neue Abteilungen. Er kann eine Abteilung auflösen, wenn sie bedeutungslos geworden ist oder die Mitglieder der betreffenden Abteilung keinen Wert auf das Fortbestehen legen.

(3) Jugendliche können, soweit die körperliche und geistige Reife vorhanden ist und die Satzung der jeweiligen Verbände keine Einschränkungen aussprechen, an sportlichen Übungen und Wettbewerben der Senioren teilnehmen.

(4) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jeder natürliche Person beiderlei Geschlechts von Geburt an auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter erforderlich.

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Verein bevollmächtigt, den Vereinsbeitrag viertel-, halb- oder jährlich durch ein Geldinstitut einziehen zu lassen, bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

erlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluß des übernächsten Kalendermonats, durch Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

(2) Nach Anhörung des Betroffenen kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden

- a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluß wird dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht das Widerspruchsrecht beim Ehrenrat innerhalb 4 Wochen zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhören der Beteiligten.

§ 6

Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können vom Vorstand als Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- c) angemessene Geldstrafen.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

(3) Dem Gemaßregelten steht das Widerspruchsrecht beim Ehrenrat innerhalb 4 Wochen zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung der Beteiligten.

§ 7

Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtvorstand festgesetzt. Beitragsveränderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Vereinsbeiträge werden viertel-, halb- oder jährlich durch ein Geldinstitut eingezogen.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und Versammlungen der einzelnen Sparten als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Fachausschüsse
- d) der Ehrenrat

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. In ihr werden die Beschlüsse gefaßt, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im I. Quartal eines jeden Jahres statt. Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

(4) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) von den Vereinsorganen.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(5) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

(6) Den Vorsitz in der Versammlung übernimmt der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle dessen Vertreter.

Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung gekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Der Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet :

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden

b) als Beirat bestehend aus

- dem/der Kassenwart(in)
- dem/der Schriftführer(in)

c) als Gesamtvorstand, bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand und den Spartenleitern für
- Jugendarbeit
- Damengymnastik
- Fußballfachwart
- dem Pressewart.

Wird eine neue Sparte gegründet, so tritt der Spartenleiter zum Gesamtvorstand; bei Schließung einer Sparte verläßt der Spartenleiter den Gesamtvorstand.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende jedoch im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
Der 1. und 2. Vorsitzende bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung zu führen. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Bewilligung von Ausgaben, Aufnahme, Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

(6) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 13

Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Sie dürfen kein Vorstandsmitglied sein und müssen das 40. Lebensjahr überschritten haben.

(2) Der Ehrenrat entscheidet bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Widerspruch gegen Ausschüsse und Maßregelungen sowie Satzungsauslegungen.

Entscheidungen fällt er nach Anhörung der Beteiligten.

(3) Er kann nur tätig werden, wenn er angerufen wird. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

(4) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 14

Protokollieren der Beschlüsse

Von den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Vorstands und des Ehrenrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, die Abteilungsleiter auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Gewählt werden drei Prüfer von denen mindestens zwei bei einer Prüfung zugegen sein müssen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassensparten/des Kassensparten.

§ 17

Ehrungen/Ehrenmitglieder

(1) Der Sportverein Erbsen e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um Sport den

- a) die Sepp Herberger Medaille
- b) die Ehrenmitgliedschaft
- c) das Amt des Ehrenvorsitzenden verleihen.

Der Gesamtvorstand kann sich eine

§ 18

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Eine Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein nach Beendigung der Liquidation verbliebenes Vermögen an die Gemeinde Adelebsen mit der Maßnahme, daß es ausschließlich zur Förderung eines gleichen oder ähnlichen Vereins in der Ortschaft Erbsen nach Beschluß des Ortsrates verwendet werden darf.

(4) Falls die Gemeinde Adelebsen die Zuwendung unter den vorstehenden Auflagen nicht annimmt, fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus.

§ 19

Verschiedenes

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.11.1992 genehmigt.

Klaus Dieter Fibik

1. Vorsitzender
(Fibik)

Michael Wypior

2. Vorsitzender
(Wypior)

Urkundenrolle-Nummer: 156/93

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschriften der Herren

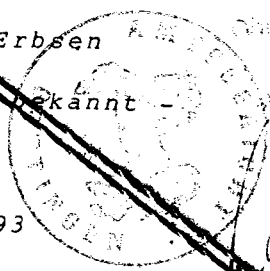
- 1. Klaus Dieter Fibik, geboren am 31.10.1950
- 2. Michael Wypior, geboren am 25.09.1945

beide wohnhaft in Adelebsen-Erbsen

- beide dem Notar von Person bekannt -

beglaubige ich hiermit.

Adelebsen, den 13. August 1993



[Signature]
Notar

Justizhauptsekretär
1004
des Landratsamtes am Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Kostenberechnung:

Wert: 500,-- DM

Gebühr gem. § 45 KostO	15,-- DM
Mehrwertsteuer 15 %	2,25 DM
	<u>17,25 DM</u>
	=====

Adelebsen, den 12.08.1993

